

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „KulturTandem International“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.. Nach der Eintragung lautet der Name KulturTandem International e.V. (K.T.I e.V.)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Mit seinen Programmen und Angeboten will der Verein die gegenseitige Annäherung, den Kulturaustausch und die Entwicklung bzw. den Ausbau freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Angehörigen einzelner ethnischen Gruppen in Europa initiieren und unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - (a) Anregung und Durchführung von interkulturellen Begegnungen, insbesondere zwischen Angehörige der mittel- und osteuropäischen Staaten und denjenigen der Bundesrepublik Deutschland auf kultureller, wissenschaftlicher und Kunstebene.
  - (b) Durchführung von Kulturveranstaltungen: Konzerten, Vorträgen, Lesungen, Ausstellungen, Exkursionen, Festivals, Festen,

Theateraufführungen, Filmabenden, Buchveröffentlichungen, Editionen, Atelier-Kooperationen, o.ä.

- (c) Studiengruppen, Konferenzen, Symposien, Seminare, Workshops, Arbeitskreise, Treffabende, o.ä. die zwischenstaatliche Verständigung und Kooperation fördern.
- (d) Die freundschaftliche Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen sowie einen wechselseitigen Informationsaustausch und eine Kooperation der bestehenden kulturellen Einrichtungen fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder können natürliche Personen, andere Vereine oder Gruppierungen sowie Firmen sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Beiträge.

Mitglieder können zwischen aktiver (Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung) oder fördernder Mitgliedschaft (Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht) wählen.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

(2) Ordentliche Mitglieder

- (a) Ordentliche Mitglieder sollen sich durch aktive Mitarbeit für die Vereinsziele einsetzen.
- (b) Bei Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages als ordentliches Mitglied kann der/die Antragsteller/in bis zur Abstimmung in der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorläufig als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
- (c) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach Aufnahme des Antrages durch die Mitgliederversammlung.

(3) Fördernde Mitglieder

- (a) Förderndes Mitglied kann eine juristische oder natürliche Person werden.
- (b) Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung über den Aufnahmeantrag durch den Vorstand.

(4) Ehrenmitglieder

- (a) Ehrenmitglieder müssen sich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen.

- (5) Rechte der Mitglieder
  - (a) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags- und Rederecht auf allen Mitgliederversammlungen.
  - (b) Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
  - (c) Ehrenmitglieder haben weder ein aktives noch passives Stimmrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Ausschluss:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die

Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschließungsbeschluss einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(3) Erlöschen der juristischen Person.

(4) Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Tod

## **§ 6 Finanzen und Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Finanzierung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen, Erträgen aus eigenem Vermögen, Sachleistungen und sonstige Zuwendungen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge. Für ordentliche Mitglieder, für Mitglieder, die sich in Berufsausbildung, in Wehr- oder Zivildienst befinden, für Studenten und Familienangehörige der eines aktiven/ordentlichen Mitglieds ist einen ermässigten Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge im einzelnen und die Art des Einzuges wird durch den Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung geregelt.

- (3) Der ermäßigte Beitragssatz kann nur nach Vorlage einen entsprechenden Nachweises in Anspruch genommen werden. Bei befristet geltendem Nachweis ist dieser nach Ablauf der Geltungsdauer erneut zu erbringen, wenn die Beitragsermäßigung fortbestehen soll. Die Ermäßigung wird schriftlich durch den Vorstand unter Nennung einer evtl. Befristung schriftlich bestätigt.
- (4) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. im Eintrittsmonat zur Zahlung fällig. Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins können von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Eintrittsgelder**

- (1) Für Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet, kann ein Eintrittsgeld erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Eintrittsgeldes für die jeweilige Veranstaltung wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Vereinsmitglieder zahlen ein ermäßigtes Eintrittsgeld. Über die Höhe des ermäßigten Eintrittsgeldes entscheidet der Vorstand. Das ermäßigte Eintrittsgeld kann nur unter Vorlage eines Mitgliedsausweises gewährt werden.

## **§ 8 Dienstleister**

- (1) Der Verein kann für die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke externe Dienstleister beauftragen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem/der Vorsitzenden
  - (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) einem Kassenwart/Schatzmeister
  - (d) einem Schriftführer/Protokollführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 10 (1) dieser Satzung zu ergänzen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BG) vom Vorsitzenden/der und von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einen der Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - (b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
  - (c) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und Aufträgen.
  - (e) Die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über Beitragsermäßigung.



- (f) Die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke.
- (g) Beschlussfassung über die Aufnahme der fördernden Mitglieder und über Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste nach § 4 (3b) bzw. § 8 (2,4) dieser Satzung.
- (h) Ernennung der Ehrenmitglieder.
- i) (i) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (7) Der Vorstand kann einzelne ihm obliegende Aufgaben an eine hauptamtliche Geschäftsführung übertragen.
- (8) Die Mitgliedschaft im Vorstand kann enden durch:
  - (a) Ende der Amtszeit
  - (b) Abwahl
  - (c) Rücktritt. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich gegenüber dem restlichen Vorstand zu erklären.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - (b) Genehmigung der Höhe des Mitgliederbeitrages und dessen Einzugsform.
  - (c) Beschlussfassung über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder.

- (d) Beschlussfassung über den Ausschließungsbeschluss.
- (e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- (f) Entlastung des Vorstandes.
- (g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach den Bestimmungen des Absatz (1) zu erfolgen.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch beide stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
- (10) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden sind mit Ausnahme der Änderung der Satzung (vgl. § 13 (1)) zulässig. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies auf Antrag von einem Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei seiner Verhinderung ist diese von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er muss eine Anwesenheitsliste beiliegen.

## **§ 12. Beurkundung**

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13. Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben. In diesem sind die zu ändernden Paragraphen mit jeweiliger Überschrift zu bezeichnen.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenhaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 14. Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenhaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 9. November 2013 errichtet.

Heidelberg, 9.November 2013